einen Knaben Acht Pfennige geben,

Zum Ein und Zwantzigsten, Es soll ein Frumbder Gesell Eine Jahr wandern, und einer Meister Jahr Zwey Jahr,

Zum Zwey und Zwantzigsten, Wenn sich einer niederlassen will, soll sein Zeugnüß vorlegen, und ein Viertel Jahr nützen, Ein gesell,

Zum Drey und Zwantzigsten, Wegen der Meister Sohn, wenn er eine Mitfrau oder Meister Tochter freyet, soll er dasselbe nicht machen, sondern ihm grossen Mutthgeldt und ein Meister Eßen geben,

Zum Vier und Zwantzigsten, Wer einer das Quartal versäumet hat, soll er vierzehen Tage zuvor das Meisterstück machen, und wenn er bestanden ist, soll er ein gesellen in der Lade, der dünnen Zweig Pfennig Wachs und Meister Eßen geben,

Zum Fünff und Zwantzigsten, der Junge Meister soll dem Handwerckl. einen Tydt Thun.

Zum Sechs und Zwantzigsten, Es soll kein Meister nicht mehr denn zwey Knaben halten bey Strafe Dreßzehen groschen.

Zum Sieben und Zwantzigsten, Es soll kein Meister unter der Freydigt arbeiten bey Strafe drey groschen,

Zum Acht und Zwantzigsten, Es soll kein Meister einem den andern sein Gesinde oder Lehrnt Jungen bey Strafe einer halben gülden,

Zum Neun und Zwantzigsten, Es soll keiner macht haben einen Jungen zu arbeiten, er soll es aber den Meister anzeigen, bey Strafe Ein groschen

Zum Dreyßigsten, Wenn ein Meister einen Gesellen bedarff, soll er ihn auf der Herberge fordern,

Zum Ein und Dreyßigsten, Wenn ein Meister einen Lehr Jungen lernen will, soll er den den Meister anzeigen, und den Jungen nicht länger denn vierzehen Tage vorstehen, bey Strafe Dreßgroschen, Wenn der Junge tüchtig, soll der Meister den Jungen aufnehmen, sein Geburtsbrieff und Ein Jahr in der Lade legen, der dünnen Zweig Pfennig Wachs, Zwey Jahr lernen, und wenn Zwey Jahr vorbey sein, der Meister den Jungen ausgelernet geben,

Zum Zwey und Dreyßigsten der Lehrjunge den Meister ein Lotte das Dritthalbem Jahr macht, ist er einer Jungen Sohn, ein Lotte nach seinem Vermögen, wenn der Junge ausgelernet, verlüstigt alles

Zum Drey und Dreyßigsten, Wenn